

I. Anmeldung (dringlich)**Stadtplanungsausschuss****Sitzungsdatum 14.06.2012****öffentlich****Betreff:**

Kindergarten "Zum guten Hirten" in Boxdorf

Antrag der Stadtratsfraktion der CSU vom 30.06.2011

Dringlichkeitsantrag der Stadtratsfraktion der CSU vom 12.06.2012

Anlagen:

Antrag der Stadtratsfraktion der CSU vom 30.06.2011 und

Dringlichkeitsantrag der Stadtratsfraktion der CSU vom 12.06.2012

Kartengrundlage

Ausschnitt aus Bebauungsplan Nr. 4034 mit Zeichenerklärung und Textteil

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
		☒	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐

Sachverhalt (kurz):

Die evangelische Kirchengemeinde in Boxdorf ist Eigentümerin und Trägerin eines zweigruppigen Kindergartens auf dem Kirchengrundstück in der Kronacher Straße. Das Kirchenbauamt sieht auf dem eigenen Grundstück einen Neubau ihres Kindergartens vor, da der bestehende nicht sanierungswürdig ist bzw. die Kosten einer Sanierung die Kosten für einen Neubau übersteigen. Das Programm und der Standort erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt. Der Kirchengemeinde ist es wichtig, dass das gesamte Gemeindezentrum in die grundsätzlichen Planungsüberlegungen mit einbezogen wird. Neben der Hauptaufgabe, einen Entwurf für den Kindergartenneubau und einen Bebauungsvorschlag für das alte Kindergarten Grundstück zu erarbeiten, wird eine grobe Ideenskizze für die Unterbringung von Bibliotheksflächen und Räumen für die Jugend gefordert. Zur Finanzierung ihres Neubaus muss die evangelische Kirche einen Teil des Grundstücks für Wohnbaufläche veräußern.

Planungsrechtlich erfolgt die städtebauliche Beurteilung eines Bauvorhabens auf der Grundlage des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 4034, der hier allgemeines Wohngebiet mit Zweckbestimmung für Gemeinbedarf Kirche und Kindergarten festsetzt. Eine Bedarfsabfrage für eine Erweiterung der Kindertagesstätte gegenüber dem Bestand war negativ. Da eine untergeordnete Wohnnutzung auf dem Kirchengrundstück möglich scheint und diese voraussichtlich den Grundzug der Planung nicht verletzt, wurde eine Befreiung für 2 Doppelhäuser in Aussicht gestellt.

Es ist ein Vorschlag zu erarbeiten, der die Verträglichkeit von Kirche, Pfarrhaus, Kindergarten und der umliegenden Wohnbebauung löst, eine angemessene Dichte der Gesamtbebauung vorsieht und den Grundzug der Planung (allgemeines Wohngebiet) nicht berührt. Vorhandener Baumbestand ist in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Die Grundstücke sollen neu gebildet werden und unabhängig von Pfarrhaus und Kirchengrundstück selbständig erschlossen werden.

Die Kirchengemeinde beauftragt derzeit mehrere Büros mit der Vorplanung ("Mehrfachbeauftragung"), um ein geeignetes Bau- und Planungskonzept zu finden. Diese Vorplanung umfasst einen Rahmenplan für beide Nutzungsarten - Gemeinbedarf/Kindergarten und Wohnnutzung - sowie die Vorplanung für den Kindergarten. Die Ausschreibungsunterlagen sind mit der Verwaltung abgestimmt. Das Ergebnis wird als erstes der Kirchengemeinde vorgestellt. Nach Vorliegen der Planung wird die Verwaltung über das Ergebnis sowohl im Jugendhilfeausschuss wie auch im AfS berichten.

Da es sich um einen Kindergarten der Kirche handelt, fallen keinerlei Kosten bei der Stadt Nürnberg an. Aufgrund der Tischvorlage erfolgte die Abstimmung mit der Kämmerei mündlich.

Zeitplan der Mehrfachbeauftragung:

Ausgabe der Unterlagen: 04.06.2012
 Rückfragemöglichkeit: 19.06.2012
 Abgabetermin: 17.07.2012
 Vorstellung der Arbeiten: 26.07.2012

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:
 entfällt, da Bericht

1a. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein ☐ Ja	☐ Noch offen, weil
---	--

Kosten:

☐ noch nicht bezifferbar				
Gesamtkosten	€	Folgekosten pro Jahr	davon pro Jahr	
davon investiv	€	☐ begrenzter Zeitraum	Sachkosten	€
davon konsumtiv	€	☐ dauerhaft	Personalkosten	€

1b. Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen sind bereitgestellt:

☐ **Nein** Abstimmung mit Stk (siehe Punkt 4) erforderlich

☐ **Ja** Betrag: € Profitcenter/Investitionsauftrag:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ **Nein**

☐ **Ja** im Umfang von Vollkraftstellen (weiter bei 2b)

2b. Deckung vorhanden:

☐ **Nein** Abstimmung mit OrgA (siehe Punkt 4) erforderlich

☐ **Ja** Stellen-Nr.

3.a Prüfung der Genderrelevanz durchgeführt:

☐ **Nein**

☒ **Ja**

3.b Geschlechterrelevante Auswirkungen:

☒ **Nein**

☐ **Ja** siehe Anlagen

4. Abstimmung ist erfolgt mit:

☐ **Ref. I / OrgA**

☐ Deckungsvorschlag akzeptiert

☐ keine Stellendeckung vorhanden

☐ Einbringung in das Stellenschaffungsverfahren

☐ **Ref. II / Stk**

☐ Deckungsvorschlag akzeptiert

☐ keine Haushaltsmittel vorhanden

☐ Ein Finanzierungsvorschlag ist noch zu erarbeiten

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

II. Herrn OBM

III. Referat VI

Nürnberg, 14. Juni 2012.
Referat VI

Reumann

(4900)



Beilage 6a.1

**FRAKTION
DER CHRISTLICH-SOZIALEN UNION
IM STADTRAT ZU NÜRNBERG**



CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herr Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER	
12 JUNI 2012	
1 Zur Kts.	zur Stellungnahme
2 z.w.V.	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
	5 Antwort zur Linien- schrift vorlegen

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 231 - 2907
Telefax: 09 11 / 231 - 4051
E-Mail: csu@stetd.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

**Kindergarten „Zum Guten Hirten“ Boxdorf
Schreiben vom 27.06.2011**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die CSU-Stadtratsfraktion stelle ich zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

1. Wie kann der Kirchengemeinde in Boxdorf geholfen werden?
2. Kann zum geplanten Kindergarten zusätzlich eine Kinderkrippe eingerichtet werden?

Begründung:

Die CSU-Stadtratsfraktion hat sich vor Ort ein Bild von der Situation der Kirchengemeinde und deren Anliegen gemacht. Daher wäre die Stellungnahme des Jugendamtes zu diesem Anliegen interessant und auch die Machbarkeit in planungsrechtlicher Hinsicht. Warum wurde dort bei der Suche nach einer Kinderkrippe nicht nachgefragt, um die vorhandenen Planungsmittel auf diesem Standort für den Bereich Boxdorf einzusetzen und damit die Kirchengemeinde zu unterstützen?

Die nötige Restfläche wäre, nach Einschätzung der Kirchengemeinde, trotz eines Verkaufes für einen Kindergarten mit Kinderkrippe vorhanden. (Siehe Schreiben der Ev. Kirchengemeinde vom 27.6.11)

Die planungsrechtliche Beurteilung sollte im AfS erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Brehm
Fraktionsvorsitzender

**FRAKTION
DER CHRISTLICH-SOZIALEN UNION
IM STADTRAT ZU NÜRNBERG**



CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Afs am 14.06.12

OBERBÜRGERMEISTER	
12 JUNI 2012	
VI	1 Zur Kl.
	2 z.w.v.
	3 Zur Stellungnahme
	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
	5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Wolffscher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 231 - 2907
Telefax: 09 11 / 231 - 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

12. Juni 2012
Schuh

**Unser Antrag vom 30.06.2011
Kindergarten „Zum Guten Hirten“ in Boxdorf**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die CSU-Stadtratsfraktion stelle ich zur Behandlung im Stadtplanungsausschuss am
14.06.2012 folgenden

Dringlichkeitsantrag:

Unseren o. g. Antrag vom 30.06.2011 (siehe Anlage).

Begründung:

Vom Oberbürgermeister wurde in der Stadtratsitzung im März 2012 zugesagt, den Antrag im Sinne von Boxdorf im nächsten Stadtplanungsausschuss zu behandeln. Nach einem Telefonanruf des Baureferenten beim Antragsteller bat der Baureferent um Aufschub aus zeitlichen Gründen auf den nächstmöglichen Stadtplanungsausschuss. Nachdem dieser Antrag wiederum nicht auf der Tagesordnung steht und nicht behandelt wird, stellen wir den Dringlichkeitsantrag zur Behandlung am 14.06.12, da die Zusagen der Spitzenvertreter der Verwaltung nicht mehr eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

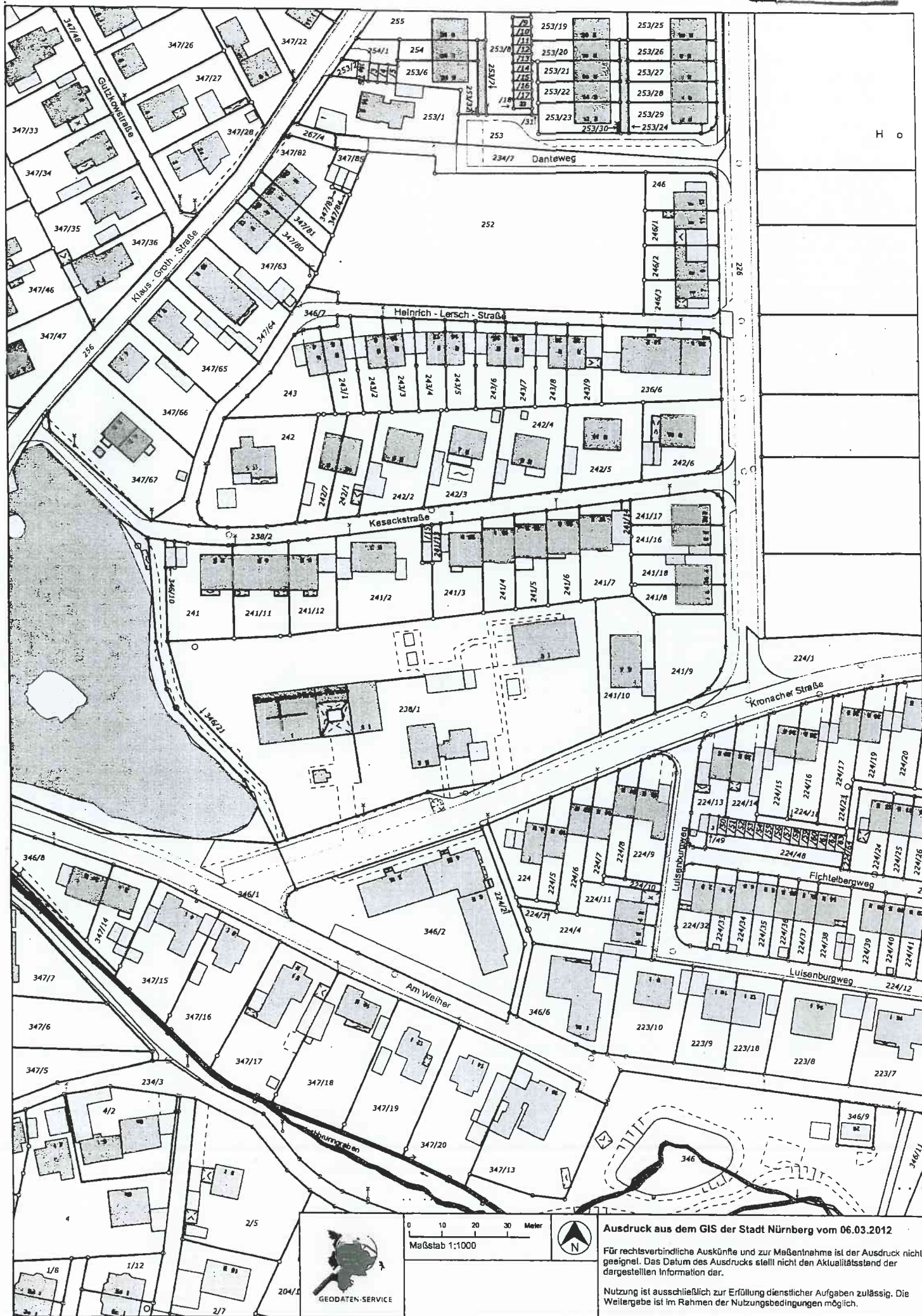
Sebastian Brehm
Fraktionsvorsitzender

Stpl Nr.	
12. JUNI 2012	
D	EUR
3	
1	

2

BAUREFERAT	
12. JUNI 2012 *	
1 Zur Kl.	3 Zur Stellungnahme
2 z.w.v.	4 Antwort zur Unter- schrift vorlegen
	5 Termin:

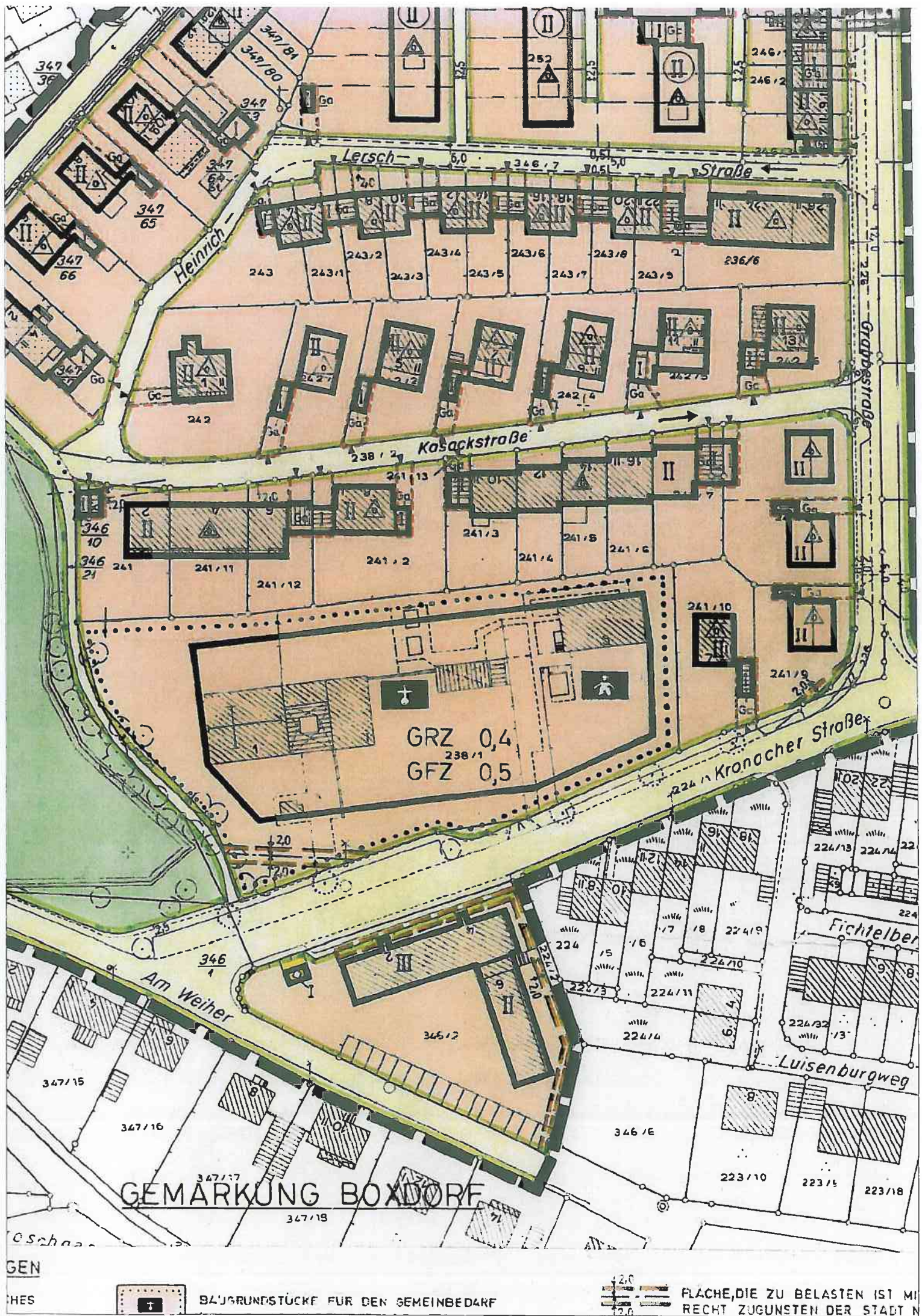
vorab per Fax



Ausdruck aus dem GIS der Stadt Nürnberg vom 06.03.2012

Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar.

Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig. Die Weitergabe ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen möglich.



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	ALLGEMEINES WOHNGERIEF
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
II)	" " " " ZWISCHEND
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHLE
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG MIT NICHT MEHR ALS 2 WÖHNUNGEN PRO HAUS
	BAUGRENZE
	ABGRENZUNGSLINIE FÜR DIE FESTSETZUNG DER GESCHOSSZAHLE
M 75,4	MASSANGABEN IN METER

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
	BESTEHENDE GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER UND GESCHOSSZAHLE
B. 241/2	FLURSTÜCKSNUMMER
z.B. 12	RADIUS = 12 METER
9 6 3 0 2 4	MASSZAHLEN
.....	MÜLLTONNENSTANDPLÄTZE
	GRUNDSTÜCKSZUFABRT
St	STELLPLÄTZE
Gc	GARAGEN
	VORHANDENER BAUM
	ZUR PFLANZUNG VORGESEHENER BAUM
	BÖSCHUNG
	FAHRRICHTUNG

FLÄCHE, DIE ZU BELASTEN IST MIT EINEM LEITUNGS-
RECHT ZUGUNSTEN DER STADT NÜRNBERG
FÜR VORHANDENE ABWASSERKANALE



FIRSTRICHTUNG

	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF (KINDER- UND KINDERGARTEN)
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN TRAFOSTATION
	GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE)
	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN EINSCHLIESSLICH ZUFABRTEN
	FLÄCHE, DIE ZU BELASTEN IST MIT EINEM LEITUNGS- RECHT ZUGUNSTEN DER EWAG FÜR EL-KABEL

BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG

Nr. 4034

Die Stadt Nürnberg erläßt gemäß Stadtratsbeschuß vom^{17.3.1976} aufgrund von

§ 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341),
Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. 8. 1962 (GVBl.
S. 179, 250),

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom
25. 1. 1952 (BayBS I S. 461)

folgende von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom ..^{18.5.1976}.....
Nr. 220-6034-25/74..... genehmigte

Bebauungsplan-Satzung

§ 1

Für das Gebiet zwischen der Klaus-Groth-Straße, der südlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 258 Gemarkung Boxdorf, der Grabbestraße, der Kronacher Straße, der Straße "Am Weiher" und der Erich-Ollenhauer-Straße einschließlich des Grundstückes Fl.Nr. 346/2 Gemarkung Boxdorf wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

§ 2

1. Maß der baulichen Nutzung:

Soweit das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung nicht durch die im Bebauungsplan eingetragenen Werte der Grundflächen- und Geschosflächenzahl bestimmt ist, ergibt es sich aus den überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse.

Über den als Höchstgrenze festgesetzten Vollgeschossen im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 346/2 sind keine weiteren im Sinne des § 20 Bau-nutzungsverordnung anzurechnenden Geschosflächen zulässig.

Im Bereich nördlich der Kasackstraße sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

2. Bauweise:

Es gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 der BauNVO.

3. Nebenanlagen:

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Anlagen und Einrichtungen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

4. Einfriedungen.

Auf den Baugrundstücken sind entlang der Straßenbegrenzungslinien Einfriedungen als gekreuzte Holzlattenzäune (JMgerzäune) in einer Höhe von 1,10 m, davon 0,15 m Sockelhöhe zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind nur Zäune aus Maschendraht mit einer Höhe von 1,00 m zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Kirche und Kindergarten).

5. Gestaltung baulicher Anlagen:

Im Bereich der Hausgruppen ist eine einheitliche Dachneigung einzuhalten. Dachaufbauten sind nicht zulässig.

6. Bauschutzbereich des Flughafens Nürnberg (nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 4 BBauG):

Das Gebiet liegt im sog. äußeren Bauschutzbereich des Flughafens. Innerhalb des Schutzbereiches gelten die Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes § 12 Abs. 3 Ziff. 1 b bzw. die bauordnungsrechtlichen oder sich aus sonstigen Vorschriften ergebenden Baubeschränkungen.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG im Amtsblatt der Stadt Nürnberg rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesen Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Am 21.6.1976
Stadt Nürnberg

GEZ. DR. URSCHLECHTER

Oberbürgermeister